

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Kirchen-Agenda, wie es in der Marggraffschafft Baden  
Pfortzheimischen theils, auch andern Marggraff Friderici  
Magni Fürstenthummen und Landen ... mit Verkündigung  
des göttlichen Worts ... gehalten ...**

**Friedrich <VII., Baden-Durlach, Markgraf>**

**Durlach, 1686**

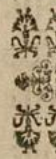
Kirchen und andere Mandata

**urn:nbn:de:bsz:31-102349**

Kirchen

Und andere

MANDATA.



zu  
ber  
vö  
sen  
Ein  
th  
Ha  
He  
Br  
zu



# Mandat und Ordnung /

die Heilige Christliche Religion / und Kir-  
chenzucht belangend.

*von Carl Augustin Carl Wilhelm Eugen*

**W**ir Friderich Magnus, von Gottes Gnaden / Marggraff zu Baden und Hachberg / Landgraff zu Sausenburg / Graff zu Spanheim und Eberstein / Herr zu Rötelen / Badenweiler / Lahr und Mahlberg / *abwesend*  
Entbieten allen Unseren Land- *in Camer*  
vögten / Vögten / Amptleuthen / Schulheis- *mi n. H.*  
sen / Gerichten / Gemeinden / Hintersässen / und  
Einwohnern / Unsers theils des Fürsten-  
thumbs der Marggraffschafft Baden und  
Hachberg / Landgraffschafft Sausenburg /  
Herrschaft Rötelen / und Badenweiler /  
Unsere Gnad / und fügen euch hiermit  
zuvernehmen ; **W**iewohl Wir öftermahls  
Unsere

Unsere Kirchen/ derselben Diener und Untertanen / durch die dazu verordnete Personen visitiren / auch die mängel und ärgernissen/ so jederzeit befunden worden/ so viel möglich zuverbessern/ und abzuschaffen/ sonderlich aber/ daß Unsere Untertanen zum Kirchgang/ und anhörung des Göttlichen Worts/ auch dem heiligen Nachtmahl unsers Herren und Seligmachers Jesu Christi / fleissig angehalten/ von täglichem übermässigem zutrinken/ Gotteslästerung/ Unzucht und anderen Lastern/ mit allem Ernst und gebürlicher Straff abgewiesen werden/ ernstlichen Befehl geben/ auch deßhalb sonder Mandaten außgehen lassen; So werden Wir jedoch gläublich berichtet/ daß solche Unsere Gebott/ und Befelch/ auch der Kirchendiener getreulich/ und fleissiges vermahnen/ bißhero wenig erschießlich gewesen/ sonderen die Kirchen/ und Gottesdienste/ auch die Heilige Sacramenten fahrlässig besucht/ auch das greuliche Gotteslästern/ volltrinken/ und andere unzucht/ bey vielen annoch in dem schwang gehe.

Dieweil

Dieweil Wir Uns aber/ von Unsers von  
 G D T anbefohlenen Ampts/ und Obrig-  
 keit wegen / solchem allem mit mehrerem ernst  
 zu steuren / und hierinnen gebührlich / noth-  
 wendiges einsehen zuhaben / schuldig erken-  
 nen / So haben Wir Unsere hievor außge-  
 gangene Mandata und Befelch / mit etwas  
 nothwendiger verbesserung wiederumb zue-  
 neuern / eine Nothturfft zu seyn ermässen/  
 wie unterschiedlich hernach folget.

Vnd Erslich / so viel den Kirchgang be-  
 langt; Dieweil in demselben / nicht allein bey  
 dem gemeinen Mann / sondern mehrmahlen  
 auch denenjenigen / so in unsern Stätten und  
 Flecken die Aempter tragen / und der Gemeinde  
 mit gutem Exempel vorgehen solten / einige  
 Fahrlässigkeit besunden wird; Vnd aber die  
 Forcht Gottes ein anfang aller Weißheit / und  
 auß hörung Göteliches Wortes der Glaub/  
 und auß demselben die gute Gott gefällige  
 Werck / und also förderung Gottes Ehre / und  
 erhaltung unserer ewigen Seeligkeit / (daran  
 uns am allermehrsten gelegen) auch beyder  
 Segen und Gedenen in aller zeitlichen Nah-  
 rung

144 Mandat und Ordnung / die Heilige Christliche  
rung erfolget / aber hinwiederumb / wo man  
G D Z nicht fürchtet / seines Göttlichen  
Worts nicht achtet / dasselbige nicht gern und  
fleissig höret / kein gedenken / kein Seegen / son-  
dern der ewige Fluch Gottes / gewißlich ent-  
springet / wie man dessen viel Exempel in der  
Heiligen Schrift findet; So wollen und  
gebiethen Wir / daß auff alle Sontag und ge-  
bottene Feiertag / alle unsere Unterthanen /  
soviel möglich / Junge und Alte / Manns- und  
Weibspersonen / die Predigten fleissig besu-  
chen / und niemands / ohne Leibsverhinderung /  
oder nothwendige ursachen / dieselbe nicht ver-  
saume; Und so bald der Kirchendiener sein  
Ampt auff der Kanzel / und sonst verrichtet /  
sollen unter jeder Kirchthüren zween vom Ge-  
richt dazu verordnet / stehen / und fleissig ach-  
tung haben / ob jemand die Kirch und Got-  
tesdienst versaumet / und nicht zugegen wä-  
re / alsdann die Censur uff jetzt übliche weise  
verrichtet werden.

Zum andern / weil man befindet / daß vie-  
le Unserer Unterthanen die verrichtung ihrer  
Geschäfte / so sie ausserhalb der Stätten oder

Strecken

Flecken haben / auff die Sonn- und Feyertage versparen / und dardurch die Predigten versäumen; So wollen und befehlen Wir hiemit / daß hinfort keiner auff den Sontag und Feyertag / vor der Morgenpredigt auß der Statt oder Flecken gehen / oder sein Gefind schicken / sondern zuvor Gottes Wort hören / und der verordneten Gottesdienste pflegen solle.

Es möchten sich aber etliche unserer Unterthanen / mit besuchung der Kirchen / und übertretung dieser unserer Ordnung / so fahrlässig und ungehorsam erzeigen / daß Wir ursach hätten / dieselbe je nach gelegenheit / andern zum Exempel / mit einschließung in das Halsisen / oder durch andere öffentliche Leibsstraffen zum gehorsamb zubringen.

Weilen auch in denen Kinderlehren die vornehmste Stück unsers Christlichen Glaubens abgehandelt / und erkläret werden / und sichs offtermahls in der Beicht / und sonst bey Krancken / Jungen und Alten / befunden / daß sie der nothwendigen Stück des Glaubens übel berichtet seyn / welches auß deme

Z

erfolget!

erfolget / daß sie solche fahrlässig besuchen/  
 und die Hausväter / und Hausmütter ihre  
 Kinder / Knecht und Mägde / nicht darein  
 schicken ; So wollen und befehlen Wir /  
 daß die unseren ihre Jugend / Söhn und  
 Töchter / auch Dienstknecht und Mägde /  
 fleissig in die Kinderlehr schicken / auch die  
 Alten selbst / als welche darvon ebener massen  
 grossen Nutzen haben können / sich darbey  
 fleissig und ohnaußbleiblich einstellen sollen.  
 Auff welches die Kirchendiener / und ihre  
 zugeordnete / zugleich wie hieoben von der  
 Morgenpredigt gemeldet worden / ihr fleissiges  
 auffsehen haben / die saumseligen von denen  
 Kirchenrügern angezeigt / und in der Kirchen-  
 Censur, der Ordnung gemäß / gestraffet wer-  
 den.

Und / soviel die Außländischen Dienst-  
 knecht und Mägde betrifft / welche dieser un-  
 serer verordnung nicht geleben wollen / die  
 solle der Pfarrer / oder Kirchendiener / sambt  
 dem Schultheissen oder Vogt jedes Orts  
 beschicken / und vermahnen ; Und so kein  
 gehorsamb erfolget / solche alsdann denen Be-

ampfen



ampten angezeigt / und durch sie des Landes verwiesen werden.

Und sollen die Flecken / so keine eigne Pfar-  
rer haben / sondern an andere Dertter / als Fi-  
lialien / verpfarrt seynd / und nicht auff eine  
Zeit zumahl auß denen Flecken gehen / und  
die Kirche besuchen können / eine solche Ord-  
nung unter sich machen / daß alle Sontag  
von jedem uffs wenigste ein Gottesdienst un-  
fehlbarlich besucht werde.

Die Schultheissen / Bögt / und andere  
dazu verordnete derselben Flecken aber sollen  
ein ernstliches auffsehen haben / daß bey ihnen  
der Kirchgang / gehörter massen geschehe ;  
und so jemand demselben / ohne nothwendig-  
ge ursach / zuwider thäte / jede Person / so offft  
es geschicht / der Ordnung gemäß gestrafft  
werden.

Und die weil nicht allein an Sonn- und  
Feyertagen / sondern auch sonst in der Wo-  
chen / Predigten gehalten werden sollen / die  
dann auch von gemeines Gebetts wegen an-  
gesehen / und verordnet worden / und Wir  
aber befunden / daß dieselbe gar selten besucht  
werden!

werden/ das gemeine Gebett aber für alles anliegen der ganzen Christenheit geschicht/ und solches **GOTT** dem Allmächtigen der allerangenehmste Dienst und Werck ist/ wir auch Verheiffung haben/ daß wann wir treulich und ernstlich seuffzen und bitten/ Er uns gnädiglich erhören wolle; So befehlen Wir und wollen/ daß auch männiglich sich fleißig dabey einfinden/ und das gemeine Gebett vollbringen helffen solle. Auff welches die Kirchendiener/ und ihnen zugeordnete/ ebenmäßig ihr fleißiges auffsehen haben/ damit die übertretere/ vorgemelter massen gestraffet werden.

Nachdeme auch der gemeine Mann auff die Obrigkeit/ Amptleuthe/ Schuldheissen/ Vögte/ Gerichts- und Rathspersonen/ und wer dem gemeinen Nutzen vorstehen solle/ gemeiniglich seyn auffsehen hat/ Wir aber befinden/ daß bey unseren Ober- und Unteramptleuthen/ auch Gerichts- und Rathspersonen/ mit besuchung der Kirchen und Gottesdienstes/ zuweilen nicht geringe Fahrlässigkeit vorhanden/ woran sich der gemeine  
Manu

Mann leichtlich ärgert / und aber die jenige / so ob dieser unserer Ordnung halten sollen / solche vor anderen fleissig besuchen / und also dardurch anderen ein Christliches und gutes Exempel vortragen sollen; So haben wir unsern Geistlichen Verwaltern allenthalben gnädigst befohlen / in die Pfarrkirchen an gelegene / und solche Derter / da sie der Pfarrer oder Kirchendiener im Gesicht haben möge / absonderliche Stühle machen zulassen / darinnen die Amptleute / Schuldheissen / Vögte / Gerichts- und Rathspersonen ihre Stände haben sollen; Und ist hierauff unser ernstlicher Will / Meinung und Befehl / daß Unsere Beampte / Schuldheissen / Vögte / Gerichts- und Rathspersonen jedes Orts / die Kirchen- und Predigen vor anderen fleissig besuchen / und darmit anderen dazu auch anreizung geben sollen.

Daß auch die Pfarrer und Kirchendiener auff solches ihr auffsehen haben / und so sie bey ihnen Fahrlässigkeit und ärgernuß befinden / solches an gebührenden Orten / bey Visitationen / Frevelgerichtern / oder sonst an

150 Mandat und Ordnung / die Heilige Christliche  
zeigen / und darinnen niemands verschonen  
sollen.

Es befindet sich auch im Werck / daß viel  
mahlen unter denen Predigten / in Wirths-  
häuseren / oder sonsten / Zechen und Gesell-  
schafften gehalten / die Leut auch hin und wie-  
der auff denen Gassen / oder in Häusern / ihr  
geschwätz haben / oder sonsten spazieren gehen /  
schiessen / fischen / Vögel fangen / oder andern  
dergleichen Handthierungen nachgehen / auch  
etlicher Orten die Handwerckleute an Sonn-  
und Feyertagen / so gar auch unter wehren-  
dem Gottesdienst / arbeiten / oder ihr Gefinde  
arbeiten lassen / auch sonsten wohl allerhand  
Krämereien / kauffen und verkauffen / vorge-  
hen ; Weilen aber ein solches dem Wort  
Gottes eine grosse verkleinerung und verhin-  
derung an hörung desselben ist / So wol-  
len und befehlen Wir / daß / sobald auff die  
Sonn- und Feyertag der Text des Ewange-  
li / in der Vor- und Nachmittags-predigt  
verlesen seyn wird / der Schuldheiß oder Vogt /  
oder ein Gerichtspersohn / die dazu bescheiden  
wird / worinnen umbgewechselt werden solle /  
sambt

sambt einem Statfknecht / oder des Dorffs Schützen / oder Botten / unter der Predigt in denen Flecken herumgehen / auff solche mangel sehen / und welche in obgemeldten und dergleichen stücken / ausser der Kirchen / sonderlich aber diejenige / die bey Zechen in Wirthshäusern / bey Spielen / oder sonst an Sonn- oder Feyertagen / bey der Handwercks Arbeit gefunden / angetroffen oder gespühret werden / in der Censur, nach gestaltsame der übertrettung / gestraffet werden.

Es sollen auch gleichermassen / alle diejenige / welche unter wehrenden predigen auff denen Gassen stehen / unnützes geschwätz treiben / vermahnet werden / in die Kirchen zu gehen; Und da solche vermahnung bey ihnen nichts versangen oder fruchten wolte / dieselbe behöriger Orten angezeigt / und mit allem ernst gestraffet werden.

So auch sonst jemand / ausser obvermeldten Fällen / in der Kirchen / ohnmöthiges Geschwätz / oder sonst Nuthwillen treiben / und dardurch ärgernuß geben thäte / der /  
oder

152 Mandat und Ordnung/ die Heilige Christliche-  
oder dieselbe sollen gleicher gestalten ohnmach-  
lässlich gestraffet werden.

Vnd solches/ soviel den Kirchgang be-  
langet.

Zum anderen/ belangend die Besuchung  
und Gebrauch oder Empfangung des Hoch-  
würdigen Sacraments des wahren Leibs  
und Blutes/ unseres HERRen und Heylan-  
des JESU Christi/ befinden Wir auch  
mit nicht geringer Beschwerde unseres Ge-  
müths/ daß viel Unserer Vnterthanen/ sich  
zu solchem fahrlässig schicken/ etliche dasselbe  
allein auff die Desterliche Zeit/ auß Gewon-  
heit/ etliche/ wider alles erinnern/ gar nicht/  
oder doch selten/ als etwann in einem/ zwey/  
oder mehr Jahren/ kaum einmahl empfangen/  
welches auch auß fahrlässiger hörung Got-  
tes Worts nicht geringe ursach hat.

Ob Wir nun gleichwohl nicht gemeint  
seynd/ jemanden dahin zu zwingen und zu  
tringen/ das Heilige Nachtmahl/ so oft es  
gehalten wird/ zu empfangen; Dannocho so  
wollen

wollen Wir unsere Untertthanen hiemit gnädigst und Bäterlich vermahnet haben / sich solches Heiligen Abendmahls öftters zugebrauchen / und also der verheissenen Gnaden / und dieser kostbarlichen Seelen-Speise theilhaftig zu machen / und wer sich dazu ohnwürdig / oder sonst in seinem Gewissen beschwehrt befindet / daß derselbe sich bey unseren Kirchendienern Rath / unterweisung und Trost suche. Dann welche sich desselben vorsätzlich gar enthalten / oder des Jahrs nur einmahl / auß gewonheit / gebrauchen / die sollen von denen Kirchendienern gerechtfertiget / gestrafft und unterwiesen / und / so das nicht verfangen wolte / in Visitationen angezeigt / und gegen ihnen die Nothdurfft / der gebühr nach / voraenommen werden.

Als Wir auch in Unserer Kirchen-Ordnung / und sonst / geordnet / daß sich die jennige / so zum Heiligen Abendmahl gehen wollen / zuvor bey dem Beichtstuhl anmelden / und niemand ungebeichtet hinzugehen solle / solches aber von etlichen gar nicht / von etlichen aber allererst auff den Morgen beschiehet ;

So ist nachmahlen Unsere ernstliche Meinung / daß niemand ohnangemeldet / oder ohn-  
 verhört zum Nachtmahl solle gelassen werden /  
 sondern hinführo jede Person / so zum Heiligen  
 Abendmahl gehen wil / sich am Abend  
 zuvor bey ihrem ordentlichen Pfarrer / oder  
 Kirchendiener anmelden / diejenige aber / so erst  
 auff den Morgen sich anzeigen wollen / und  
 ihrer verhinderung nicht nothwendige ursachen  
 anzeigen können / auff nachgehende Zeit  
 gewiesen werden.

So auch das Heilige Abendmahl zur  
 Zeit / da man gemeinlich und häufig hin-  
 gehet / gehalten wird / solle man sich zu gele-  
 gener Zeit / nach Ordnung und abtheilung  
 des Pfarrers / damit er nicht auff einmahl  
 übereilet werde / wie etwann bißhero geschehen /  
 anzeigen / und die Absolution begehren.

Und nachdeme Wir auch in erfahrung  
 kommen / daß etwann unter denenjenigen / so  
 das Heilige Abendmahl empfangen haben /  
 wann sie auß der Kirch gehen / denselben Tag  
 entweders in die Kirchen und Predigt nicht  
 mehr kommen / oder doch hernach zum Wein  
 und



und Gesellschafften gehen/ auch wohl gar ohn-  
christlicher weise sich überzechen/ spielen/ und  
andere ärgerliche üppigkeit treiben; So  
befehlen Wir / daß die jenige/ so solches thun  
werden/ durch unsere Amptleuthe/anderen zu  
einem wahrnehmenden Exempel gefänglich  
eingezogen/ Wir dessen berichtet / und unseres  
ferneren Befehls erwartet werden solle.

Zum Dritten / befinden Wir bey der Kin-  
dertauff diese mängel und unordnung / daß  
bey der Tauff die Vätter nicht allezeit zuge-  
gen seynd / auch etliche nicht dabey seyn wol-  
len / darauß dann allerhand ärgernuß erfol-  
get;

Derowegen so wollen Wir / daß unsere  
Pfarrer hinführo kein Kind tauffen sollen/ es  
seye dann der Vatter selbst zugegen. Und  
ob er Leibs Kranckheit halber/ oder/ so er un-  
wissend der Geburth / außser Landes wäre/  
und nicht zugegen seyn könnte/ so solle doch  
jemand von seinen Freunden oder Nachba-  
ren von seinetwegen bey der Tauff zugegen  
seyn.

Zum Vierten / nachdeme das grausam-  
und erschröckliche Gotteslästern / bey Alten  
und Jungen / Manns- und Weibspersonen/  
in grossen schwang / und übung ist / solches  
aber ein Greuel vor GOTT ist / woraus  
vielerley schwere Straffen erfolgen / welches  
Wir / so viel immer möglich / gern vermit-  
ten sehet;

So wollen und befehlen Wir hierauff / daß  
unsere Pfarrer / Amptleuth / Schuldheissen/  
Bögte / Gerichts- und Rathspersonen / bey  
ihren Pflichten / womit sie Uns zugethan  
seynd / ihre ernstliche auffsicht und erkundi-  
gung darauff haben / und wo sie jemanden/  
es seyen nun Manns- oder Weibspersonen/  
Junge oder Alte / erfahren / die sich einiger  
Gottslästerung / ohnzweymäichen fluchs  
und schwerens gebraucht / dieselben eigent-  
lich mercken / auch in denen Rug- und Fre-  
vel Gerichten / und Visitationen darüber fleis-  
sig inquirirt / und die übertretter / nach dem  
Inhalt unsers deswegen publicirten Mandats,  
gestraffet werden.

Und weil Wir nicht weniger vielfaltig  
in cr

in erfahrung kommen / daß bißweilen etliche  
 Abergläubische Manns- und Weibspersonen /  
 absonderlich bey benachbarten Papisti-  
 schen Orten / in hoffnung entweder Gesund-  
 heit / oder anderes / dardurch zuerlangen /  
 Wallfahrten gehen ; Desgleichen bey Be-  
 zauberern und Teuffelsbeschwerern / Juden /  
 oder sonsten abergläubischen Leuthen / in  
 Kranckheiten bey Menschen / und Viehe /  
 Wie nicht weniger / da sie etwas verlohren  
 haben / oder ihnen etwas entwendet worden /  
 Hülff und Rath suchen / ohnmathürliche Mit-  
 tel gebrauchen / Seegen sprechen / das Sieb  
 lauffen lassen / und was dergleichen mehr ge-  
 schiehet / solches aber Gottes Heiligem Wort /  
 und seinen Gebotten ebenmäßsig schnur-  
 stracks entgegen und zuwider ist ;

So wollen Wir / daß die Pfarrer / Schuld-  
 heissen / Bögte / und Gerichtspersonen jedes  
 Ortes auff dergleichen Personen geflissene  
 achtung geben / und wann sie derselben eine  
 oder mehr / so sich der Wallfahrten / Seegen-  
 sprechens / und Teuffelbeschwerens gebrau-  
 chen / oder Hülff und Rath bey denenselben

158 Mandat und Ordnung/ die Heilige Christliche  
suchen/ in erfahrung bringen/ bey haltung  
der Rug- und Frevelgerichten/ auch Visita-  
tionen/ ebener massen anzeigen/ und hierinnen  
niemanden verschonen sollen; Vmb alsdann  
gegen denenselben/ je nach beschaffenheit ihres  
verbrechens / oder übertrettung / ernstliche  
Straff vorzunehmen.

Zum Fünfften/ nachdem das tägliche/  
übermäßige voll- und zutrinken/ je länger  
je mehr zunehmen/ und gar zugemein wer-  
den wil/ auß demselben aber viel ohnzahlbare  
Laster/ Sünden und Schanden/ entstehen  
und verursachet werden/ die in Gottes Wort  
bey verlust der Seeligkeit verbotten seynd;  
So wollen und befehlen Wir hiemit/ daß  
welcher unserer Untertthanen hinfürter sich  
mit Wein überladen/ und auß Trunckenheit  
einige Bnzucht/ Schand/ oder andere übel-  
that begehen wird/ derselbe nach gelegenheit  
seiner übertrettung/ härter als sonsten gestrafft  
werde.

In welchem fall Wir Uns gegen unseren  
Amptleuthen/ Schuldheissen/ Vögten/ und  
denen

denen/ so Aempter tragen/ und andere umb dergleichen Verbrechen willen straffen sollen/ Unsere Straff auch vorbehalten.

Demnach auch bey Kirchweyhen/ Fastnachten/ Weiberschnecken/ Runkelstuben/ sogenannten Vorsitzen/ und dergleichen Zusammentunfften/ mehrmahlen grosse Excess vorgehen/ allerhand üppigkeiten/ unzüchtige Reden/ Geberden/ und Thaten/ wie nicht weniger ohngeziemende grobe Schertz und Possen getrieben/ auch unnöthige Unkosten gemacht/ und viel Leut dardurch in Armuth gesetzt werden;

Als befehlen Wir hiermit ernstlich/ daß unsere Beampte und Kirchendiener/ auff dergleichen Mißbräuche ein scharffwachendes Aug haben/ und/ da dergleichen etwas in Erfahrung gebracht würde/ solches mit allem Ernst und Eifer abstraffen/ und solche Frevel uns verrechnen sollen.

Nachdeme auch unsere Untertthanen zu vielen mahlen/ und sonderlich an Sontagen und Feyertagen/ aussershalb den Flecken/ anderstwohin zu ohnmöthigen Gesellschaften  
und

Mandat und Ordnung/ die Heilige Christliche  
und Zechen lauffen/ also daß sie dardurch die  
Kirchen versaumen/ auch etwann darüber  
in unheil gerathen; So wollen Wir solches  
hiemit auch ernstlich verbotten haben.

Wann auch zu zeiten erlaubte ehrlliche  
Tänze gehalten werden; So sollen zu de-  
nenselben ehrbare/ erlebte/ alte Gerichtspers-  
sonen/ umb Zucht und Erbarkeit unter und  
bey der Jugend zuerhalten geordnet werden;  
Damit/ wann die Jugend etwann allzufrech/  
und ohnbescheidenlich tanzen würde/ sie von  
denenselben gestrafft und abgemahnet wer-  
den.

Nachdeme sich auch der abgestorbenen  
halber hievor allerhand unordnungen be-  
funden; Als befehlen Wir hiemit/ daß so-  
bald jemand todes verblichen/ die Hinter-  
bleibende solches dem Pfarrer ohne verzug  
anzeigen/ und ohne denselben/ der Leiche we-  
gen/ keine Anstalt machen/ sondern mit ihme/  
der von uns gemacht/ und publicirten Ord-  
nung allerdings gemäß/ verfahren sollen.

Welches Wir auch auff die jenige Fälle/  
da jemanden ein Kind gebohren wird/ oder/  
da ein

da ein Paar Ehevolck copulirt zu werden be-  
gehren / in welchen der Pfarrer nicht als-  
dann allererst / wann schon alle anstalt gemacht  
ist / sondern gleich anfangs / umb die Ord-  
nung in allen stücken desto besser beobachten  
zu können / begrüßt werden solle / wollen ver-  
standen haben.

Wir wollen auch hiemit gnädigst zuge-  
ben und geschehen lassen / daß im Heuet-  
Omet- Ernd- und Herbstzeiten / Unsere Un-  
terthanen / nach der Frühpredigt / so es die  
kundbare / Augenscheinliche Nothwendig-  
keit erfordert / mit jedesmahligem vorwissen  
und ermässigung jedes Orths vorgesezter /  
ihre Feldarbeit verrichten und vollbringen  
mögen.

Befehlen hierauff Euch / Unseren Land-  
vögen / Vögen / Amptleuthen / Schuld-  
heissen und Befelchshabern / denen dieses  
Unser Mandat zukommt / bey eueren Pflichten  
und Äyden / ernstlich / daß ihr ob diesem Un-  
serem Mandat und Ordnung / welche ein je-  
der Pfarrer zu allen halben Jahren von der  
Canccl

X

162 Mandat und Ordnung/ die Heilige Christliche re.  
Gangel verlesen solle / mit allem Ernst und  
Eysfer halten/ und darinnen denen Geistli-  
chen die Hülffshand nachtrucksamlichst bie-  
ten sollet. Und das bey Vermendung Un-  
serer Straff/ und schweren Bnignad. Da-  
tum Carolsburg / den 21. Martii, in dem  
Jahr nach der seligmachenden Geburt Chri-  
sti/ 1686.



Eheordnung.



# Verordnung.

Wie die in der Marggraffschafft Baden und Hochberg/ Landgraffschafft Sausenberg/ Herrschafft Röteln und Badenweiler solle gehalten werden.

*Carl August 2. Carl Wilhelm Eugenius*



Ir Friderich Magnus, von Gottes Gnaden/ Marggraff zu Baden und Hachberg/ Landgraff zu Sausenburg / Graff zu Spanheim und Eberstein/ Herr zu Rötelen / Badenweiler / Lahr und Mahlberg / *re.* Entbieten allen Unseren Landvögten/ Vögten/ Amptleuthen / Schultheissen/ Gerichten/ Gemeinden/ Hintersässen/ und Einwohnern / Unsers theils des Fürstenthumbs der Marggraffschafft Baden und Hachberg / Landgraffschafft Sausenburg / Herrschafft Rötelen und Badenweiler / Unsere Gnad / und fügen euch hiermit zu vernehmen.

Nachdem nicht allein die Göttliche Gebott / sondern auch die geschribene Rechten /

re.

und  
eistli  
bie  
In  
Da-  
dem  
Chri

ing.

wie es zwischen denen verwandten Personen in Verheuratungen solle gehalten werden / maß und ordnung geben / auch zur pflanzung und erhaltung gemeiner Zucht und Erbarkeit / sich gebührt / solcher Personen halber einen Respect und unterschied zu halten / so ist Unser ernstlicher Will / Meinung und Befehl / daß keine Person / so der andern in auff- und absteigender Linien verwandt ist / deß gleichen die / so in beiseitlicher Linien / im andern und dritten Grad der Blutsverwandnis einander zugethan un̄ verwandt seind / als Geschwistriger Kinder und dero Kindskinder / sich keines wegs zusammen verpflichten und verheurathen / viel weniger fleischlich vermischen sollen.

So viel die Mag- oder Schwägerschafft betrifft / dieweil unter eines Ehemanns und Eheweibs Blutsverwandten / eigentlich darvon zureden / keine rechte Schwägerschafft ist / so mögen solche / wo nicht andere Verhinderungen vorhanden / vermög der Rechten / wol zusammen heuraten / und kan demnach ein Bruder seines Bruders Frauen Schwester /

Schwester / desgleichen einer seiner Stieff-  
mutter Tochter / die nicht von seinem Vatter  
/ sondern von einem andern gezeuget /  
wol zur Ehe nehmen.

Diejenige aber / so einander an statt der El-  
tern und Kinder seynd / können sich zusam-  
men nicht verheurathen: und wollen derhal-  
ben Wir / daß Schwäher und Sohnsfrau /  
Schwiger und Tochtermann / Stieffvatter  
und Stiefftochter / Stieffmutter und Stieff-  
sohn / und also weiter hinauff / sich zusam-  
men zu verheurathen nicht zugelassen werden.  
Also soll auch denjenigen / welche unter sich  
an statt Brüder und Schwestern seynd / sich  
gegen einander Ehelich einzulassen verboten  
seyn / und solle umb des willen keiner seines  
verstorbenen Bruders Weib / oder seiner ab-  
geleiteten Hausfrauen Schwester / noch eine  
ihres verstorbenen Manns Bruder zur Ehe  
nehmen. Welche aber über diese letzterzehlte/  
einander mit Schwägerschafft verwand und  
zugethan / die mögen wohl zusammen heura-  
then.

Wo aber jemand sich in obverbottenen Fällen ungehorsamlich erzeigen würde / sollen dieselben Parthenen / von Unsern Pfarrern / nicht eingesegnet / sondern vor Uns / gebührliehen Bescheid zu erholen / gewiesen werden / und gedenccken Wir / dergleichen übertretende Persohnen / an Leib und Gut / je nach gestalt der Sachen mit ernst zustraffen / auch mit feinen deren / ohne sondere hochbewegliche Ursachen / zu dispensiren.

Vnd damit solche Verwandsnuß desto eher offenbahr werde / soll ein jeder / dem dieselbe wissend / bey schwehrer Straff / so bald Er solche Verlobung in Erfahrung bringet / solches unverlängt an gebührenden Orten fürzubringen / schuldig seyn.

Vnd wo die Sippschafft und Verwandsnuß also beschaffen / daß an Rechnung der Grad einiger Zweifel entstünde / und weder die Amptleuth noch Pfarrer sich darinnen gnugsam und ohn Fehlen zu resolviren wüßten / sollen sie dieselben alsbald mit allem nothwendigem Bericht / gleicher gestalt an uns /

oder

oder unsere Eherichter und Rätthe / sich Bescheidts zu erholen / weisen.

Damit auch allen geschwinden Practicken und überredung der vortheiligen Pfleger und Vormünder / dadurch sie das Geld ihrer Pflegkinder in die hand bringen / oder gehabter Verwaltung halber / keine Rechenschaft geben dörfen / fürkommen werde / so ordnen und wollen Wir / daß hinfürter niemands seine Pflegsöhne oder Pflegtöchter / denen er mit Vormundschaft solle vorstehen / vor gehörter Rechenschaft seiner Verwaltung / so lang die Vormundschaft weret / und ohne angebrachte und erlangte erlaubnuß unserer Eherichter / ihme selbst / seinem Sohn oder Tochter / Sohns Sohne / oder Tochter Tochter / anderst / dann wie es die gemeine Kayserliche Rechten zulassen / bey schwerer Straff verkehlichen solle.

Da sich auch begeben / daß eine junge Tochter oder Frau / durch List / Betrug / oder unerbarliche Hinderführungen / mit Worten oder thätlich / mit und ohne Gewalt / heimlich

cher

cher betrüglicher weiß / geraubt und hinweg  
geführt / und solches vor unsern verordneten  
Eherichtern / wie recht / dargethan und erwie-  
sen würde / so solle nicht allein in diesem Fall  
zwischen denen Persohnen keine Ehe erkennenet/  
noch zugelassen / sondern der / so gehörter maf-  
sen Raptum begangen / und alle andere / die  
zu solchem hochsträfflichen Laster Rath oder  
That / hülff und schub geben / am Leib / ver-  
mög Kayserl. Rechten gestrafft werden.

**V**on heimlicher / unor-  
dentlicher Eheverpflichtung der Kinder / so  
ohne vorwissen der Eltern / oder Vor-  
münder geschehen.

**N**achdem die Ehrerbietung und Gehor-  
sam / so die Göttliche Gebott / natürli-  
che Einpflanzung / auch geschribene Rechte /  
denē Kindern gegenihren Eltern befehlen und  
aufflegen / auch billich auff das Eheliche ver-  
heurathen solle verstanden werden / damit al-  
so denen Eltern durchaus ein vollkommener  
Gehorsam

Gehorsam geleistet werde/wie dann auch/ daß  
 GOTT der Allmächtige/ die Verachtung des  
 Gebotts und ungehorsam der Kinder gegen  
 ihren Eltern/ mit schwehrender zeitlicher und ewi-  
 ger Straff ernstlich verfolgen wolle/ in mehr  
 orthten der Heiligen Schrift gefunden wird/   
 inmassen auch sonst selten zeitlich gedenken  
 oder andere Wohlfahrt daraus zu gewarten ;

So ordnen und setzen Wir/ daß hinfürter  
 niemands unserer unterthanen und Hintersas-  
 sen/ Söhne oder Töchter/ welche noch Eltern  
 haben/weder inn- noch aussershalb Lands/ sich  
 ohne Vorwissen/ Rath und Willen derselben  
 ihrer Eltern/ in ehelichen Standt begeben und  
 verpflichte. Welches Wir dann nicht al-  
 lein von denen Vätern/ sondern auch denen  
 Müttern/ und da weder Vatter noch Mut-  
 ter mehr bey leben/ auch vom Altvatter und  
 Altmutter/ väterlicher und mütterlicher Si-  
 men/ verstanden/ und derselben Consens eben-  
 mässig erfordert haben wollen.

Im fall aber jemand/ so also noch unter  
 der Eltern gewalt/ wider dieses unser Gebott  
 hand.

handlen / und ohne deren Bewilligung sich mit jemandes ehelichen verpflichten würde / dieselbe Personen sollen auff Begehren ihrer Eltern / so in solche Ehe-Verlobung nicht verwilligt / noch willigen oder gehalten wolten / ( wie ihnen dann solches frey stehen / auch deswegen keine Ursachen anzuzeigen schuldig seyn sollen ) von denen Beampten kein Aufruffzettel ertheilt / auch von denen Pfarrern und Kirchendienern in den Kirchen nicht verkündigt / außgeruffen / noch viel weniger die Ehe bestättiget / sondern für unsere Eherichter und Rätthe gewiesen werden / welche auch in solchen Fällen / nach fleissiger erwägung aller Umstände / vermög Göttlicher / natürlicher und Kayserlicher Rechten / auch krafft dieser Unserer Verordnung / vor nichtig / krafftlos und unbündig zuerkennen / gute fug und macht haben sollen / und gedenecken Wir gegen den übertretenden Personen / desgleichen allen denen / so zu solchem ungehorsam der Kinder gerathen und geholffen / ernstliche Straffe / an Leib oder Gut / nach gelegenheit der Sachen / fürnehmen zulassen.

Wann



Wann aber sich zwo Personen / mit die-  
ser condition und beding zusammen verspro-  
chen hätten / wafem es Vatter und Mutter/  
oder denen / so an ihrer statt / gefällig seyn /  
und dieselbige darein nicht bewilligen wer-  
den / welches zu derselben gefallen stehet / so  
soll das versprechen unverbündlich seyn und  
bleiben.

Wafem auch in solchem ungehorsam /  
bedingter oder unbedingter Eheverlobung /  
die beyschaffung / schwächung oder schwän-  
gerung erfolget wäre / so sollen solche Perso-  
nen abermahl beede für Unsere verordnete  
Eherichter und Rätthe gewiesen / und da sie  
werden / nach gelegenheit und umbstände der  
Sachen / zusammen gesprochen / umb den  
ungehorsam und darauff erfolgte Buzucht /  
von Uns / an Leib und Gut / nach gestalten  
sachen / gestrafft / und dem Weibsbild zum  
Kirchgang kein Kranz zutragen / auch ihnen  
beeden keine öffentliche Gasthochzeit / mit Sei-  
tenspiel oder anderem gepräng / zuzulassen ge-  
stattet werden.

Was auch oben / so viel der Kinder Gehorsam in Eheverlobungen anlangt / von ihren Eltern geordnet / und aber die Pfleger und Vormünder / an statt der Eltern / billich auch sollen geehret werden / so sollen sich die Pflegkinder ohne ihrer Vormünder und Pfleger vorwissen nicht ehelich verpflichten / und da das beschehe / durch unsere Eherichter / Räte und Beysezer darüber gleicher gestalt / wie von denen Kindern / so sich ohne ihrer Eltern vorwissen verpflichten / je nach Gelegenheit der umbstände / erkennet / auch gebührliche Straff fürgenommen werden.

Und dieweil auch etwann / durch die Vormünder / hierinn eigener Nutz / vorthail und Betrug gebraucht wird / so ordnen und wollen Wir / daß die Vormünder ihre Pflegsöhne oder Töchter allweg mit Racht und beyseyn zweyer oder dreyer der nechsten Freunde / und so die nicht vorhanden / sonst zweyer oder dreyer erbettener erbarer Männer / verheuraten / und da sich befunde / daß die Pfleger und Vormünder hierinnen in einigem Weg vorthailig / eigenmüzig und un-  
 gebührlich

gebüßlich / auch ohne zuziehung angeregter  
Personen / handeln / dieselbige gebüßlich  
gestrafft werden sollen.

Da aber jemand / der unter Väterli-  
chem gewalt oder sonst verpfleget wäre / von  
denen Eltern oder Pflegern / über gebührende  
Zeit / an verheurung auffgehalten / und sol-  
ches unsern Eherichtern vorgebracht würde /  
darüber sollen sie müglichen / gebüßlichen /  
rechtmäßigen Bescheid ertheilen; darbey Wir  
dann auch männiglich verwarnet und erin-  
nert haben wollen / ihre Kinder zu un-  
anmüthiger Ehe / wider ihren Willen / nicht  
zu zwingen / oder gefährlicher eigennütziger  
weiß / in die harr auffzuhalten / oder auch an  
ehrlichen und bequemen Heurathen / ohne er-  
hebliche rechtmäßige ursachen / ungebüß-  
lich zuverhinderen / und an schuldiger gebüß-  
licher Ehesteuer mangel zulassen.

Die weil sich auch bißweilen begibt / daß  
die Eltern auß allerley ursachen / ihre Kinder /  
die noch nicht zu ihrem verstand / und mann-  
bahren Jahren kommen / anderen ehelich ver-  
sprechen

sprechen / und deshalb allerhand geding  
zwischen einander auffrichten / auch so sie ihre  
Jahr erlangt / dasselbige / was von denen Eltern  
zugesaget und versprochen / etwann die Kin-  
der zu halten / zu zwingen und zu tringen un-  
terstanden / solches alles soll unbündig und  
unkräftig seyn / es seye dann / daß die Perso-  
nen / so also durch die Eltern in ihrer Jugend  
verlobt / wann sie zu ihrem rechtmässigen  
Alter kommen / solches ihnen gefallen lassen /  
und darein bewilligen.

## Von Winkel = Ehen

derer Personen / so nicht unter der Eltern  
oder Vormünder Gewalt seynd.

Nach dem die tägliche Erfahrung mit  
sich bringet / daß durch das heimliche  
Eheverloben allerhand Ergernuß und unrath /  
sonderlich aber / wann die Partheyen einan-  
der die Ehe nicht geständig / und kein Theil  
sein fürgeben beweisen kan / auch leichtlichen  
beschwer.

beschwerliche Meinende darauß erfolgen und entstehen ;

Solchem / so viel möglich / fürzukommen / ist Unser ernstlicher Will und Meinung / da hinfürter die Personen / so nicht unter Väterlichem Gewalt oder verpflegt seynd / sich verheiraten wollen / daß sie solches / in gegenwärtigkeit erbarer Leute thun / damit sie auff den fall / da deßhalben Spänn fürfallen / solches / wie sich im Rechten gebührt / beweisen mögen. Und da jemand's Gerichtlich fürkommen / und an gebührlicher Beweisung mangel erscheinen würde / dieselbe / nach gelegenheit und umstände der Sachen / nicht allein in die Gerichtskosten verdambt / sondern auch gebührlich gestrafft werden.

Da auch neben dem heimlichen verloben / die schwächung / Schwängerung / oder allein das beyschlaffen von der Manns- oder Weibsperson angezogen / bekennet / oder sonst rechtmässig bewiesen würde / So sollen beide Mann- und Weibspersonen / ob gleich von  
Unsern

Unsere verordneten Eherichter und Rätthen die Ehe für kräftig erkennt / ehe und zuvor sie zum Christlichen Kirchgang gelassen / von wegen des heimlichen beschlaffens / Schwächung oder Schwängerung / mit Eiben Gulden / und Funffzehen Kreuzer gestrafft / auch der Weibsperson / kein Kränlein / desgleichen ihnen beeden kein Seitenspiel / oder andere Gepräng und Gastung / zum Kirchgang gestattet werden.

Wann auch zwei ledige Personen Hurey und Unzucht mit einander getrieben / sollen dieselbe / nehmlich die Mannsperson in einem Thurn / Acht / desgleichen die Weibsperson / Vier Tag / in Weiblicher Gefängnuß auffgehalten / und beede mit Wasser und Brod / oder nach Gelegenheit anderer Gestalt gespeiset / auch von ihrer jedem / vor der Erledigung Acht Gulden bezahlt werden / und da das eine nicht so viel in Vermögen / das andere nicht allein seinen Theil / sondern auch dasjenige / was an dem unvermögenden abgeheth / zu erstatten schuldig seyn.

Doch

Doch soll in solchem fall / der geschwän-  
gerten oder geschwächten Person / ihre forde-  
rung / von wegen der Schwängerung oder  
Schwächung / rechtlich oder gütlich aufzu-  
führen vorbehalten seyn.

## Von Ehescheidung

Ehebruchs halben.

**W**iewohl der Eheliche Stand im Anfang  
also von G D T eingesezt und ver-  
ordnet worden / daß er zwischen Mann und  
Weib ein stath / unaufflößliches Band höch-  
ster Liebe / Treue und Fürderung zu allen  
Tugenden seyn sollte ;

So trägt sichs doch vielfältig zu / daß  
auf leichtfertigem muthwilligem Gemüth /  
etliche Eheleute ihrer ehelichen Pflicht ganz  
und gar vergessen / sich an andere hengen / und  
also Ehebrüchig an ihrem Ehegemahl wer-  
den ; Darumb dann der unschuldige Theil  
je zu zeiten durch unsere verordnete Eherich-  
ter

ter und Rätthe / mit Recht gescheiden und des Ehebands erlediget wird. In solchem Fall setzen und ordnen Wir / daß allein dem unschuldigen gescheidenen Ehegemächt / frey stehe und zugelassen seye / sich wiederumb ehelich bestatten und zu verheurathen / aber der Straff halber gegen der Ehebrüchigen Person / vermög unserer deßhalben auffgerichteter Ordnung / und der Sachen gelegenheit / gehalten und verfahren / und nichts desto weniger dem unschuldigen seine forderung / von wegen verwirkung des Ehebrüchigen Guts gegen dem schuldigen / vor dem ordentlichen Gericht / in allweg außzuführen vorbehalten seye.

Doch solle solchen gescheidenen Eheleuten unverbotten seyn / sondern frey stehen / sich mit einander wiederumb Christlich zu vereinigen und zu versöhnen / und eheliche Beywohnung zu thun / welches jedes Orts Amptleute neben denen Freunden und Pfarrern / mit möglichem Fleiß jederzeit versuchen und befürdern sollen.



Wo aber das klagende Ehegemächt / so die Scheidung begehret / in wehrendem Rechte / und Vor publicirung und Eröffnung der Endurtheil / auch des Ehebruchs schuldhaft und überwiesen würde / alsdann soll zwischen diesen beyden Ehegemächten / keine Scheidung oder Separation erkannt / sondern die Instantia gefallen / die Delicta compensirt / und beyde emander wiederumb ehelichen beyzuwohnen schuldig seyn / und darzu angehalten / aber nichts desto weniger / vermög erst vermeldter Ordnung / gegen beyden Theilen / die gebührende Straffe fürgenommen werden.

## Von Versöhnung und Zusammenhädingung der Eheleute.

Demnach sich auch täglich und an vielen Orten zuträgt / daß etliche Eheleute aus anreizung des Satans / (welcher ein abgesagter Feind aller Zucht und Erbarkeit ist) und böser unruhiger Leute / großen

Neid / Zorn / Haß / und andern unwillen ge-  
 gen einander fassen und tragen / nicht allein  
 in unfrieden leben / sondern auch bisweilen  
 von einander lauffen / und einander keine Eh-  
 liche Beywohnung thun / noch pflegen / und  
 doch beyde etwan an einem Ort / doch ge-  
 sonderter weiß / wohnhafft bleiben wollen ;  
 Solches der Gebühr nach abzuschaffen / sol-  
 len erstlich unsere jedes Orts verordnete  
 Amptleute und Kirchendiener / und wo das  
 durch sie nicht zu erhalten / auch Eherichter  
 und Rätthe / an welche diese und dergleichen  
 Sachen alsdann mit allem nothwendigem  
 Bericht sollen gewiesen werden / allen mög-  
 lichsten fleiß anwenden / damit solche verwür-  
 te Eheleute zusammen gethädiget und veralt-  
 chen / zur gebührlichen Buß und Christli-  
 cher Verzeihung ernahnet und getrieben /  
 auch wo es vonnöhten / nützlich und ersprieß-  
 lich / ernstliche Straffe des Thurns / und son-  
 sten andere Mittel fürgenommen / damit die-  
 ser Gottseelige Stand nicht zertrennt und  
 gelästert / sondern in gutem willen / nach  
 Göttlichem Befelch / bleibe / auch den Ehege-  
 mächten

mächten und Kindern / keine ursach zu eigenem verderben / und dem Nächsten keine Ergernuß gegeben werde. Im fall aber solche Versöhnung und zusammenthädigung bey denen halsstarrigen nicht statt haben würde / solle gegen solchen muthwilligen Verächtern und Zerstörern Eheliches Standes / in andere ernstliche Wege / je nach gelegenheit und umstände der Sachen und Personen / gehandelt werden.

## Von denen hinweglaufenden und flüchtigen Mann- und Weibspersonen.

**D**ieweil auch etliche Eheleuthe so verrucht / daß eines von dem andern auß lauterm Muthwillen und Leichtfertigkeit / ohne wissen und willen / auch oft wider verbott ordentlicher Obrigkeit / heimlich hinweglauffet / oder sonst ohne vorgehende der Obrigkeit erlaubniß / Kriegen nachziehet / dardurch dann dem bleibenden / unbetrachtet des abwesenden Weibspersonen  
verkauft

derkunfft / und ob es lebendig oder tod / nicht allein zur Bnzucht / sondern auch anderwärts zu verloben und zu verheurathen / ursach gegeben wird / auß welchem dann allerhand grosse unrichtigkeiten und ärgernissen erfolgen;

Diesem allem der gebühr zu begegnen / ist unser Will Meynung und Befelch / daß fürbaß keine Mann- oder Weibsperson / in abwesen des andern / ohne Erlaubnuß unserer verordneten Eherichter und Rätthe / sich anderwärts verheurathen / viel weniger unter dem Schein solcher vermeynten wieder verheurathung / beschlaffen solle / alles bey Straff Leibs oder Guts / die nach gestalt der Sachen gegen denen übertretenden fürgenommen werden solle / wie auch die Pfarrer und Kirchendiener / solche Ehe auff der Kanzel nicht verkündigen / oder vor der Gemeinde Gottes bestettigen / sondern solches an die Amptleuthe / und folgendes dieselbe ohne verzug an Eherichter und Rätthe / mit allem nothwendigen Bericht gelangen lassen sollen.

Da

Da sich aber andere Fälle in Ehesachen/  
so in dieser Ordnung nicht außgedruckt / be-  
griffen oder versehen / zutragen / und vor un-  
sere Eherichter und Rätthe kommen würden/  
dieselbige sollen nach Anweisung Göttlicher  
und gemeiner geschriebener Kayserlicher Rech-  
ten ausgeführt und entscheiden werden.

Auff daß nun solche Ordnung und Ge-  
bott / männiglich zu wissen gethan / und sich  
niemand fürters der unwissenheit zu ent-  
schuldigen / und zu beklagen / so ordnen und  
setzen wir / daß in allen und jeden unseren  
Aemptern / Stätten / Flecken und Dörf-  
fern / hinfürter dieselbe jedes Jahr zweymahl  
auff öffner Kanzel verkündiget / die Unter-  
thanen zuvor ermahnet / und ihnen befohlen  
werden solle / sich auff den Tag / da die Ver-  
kündigung vorgenommen werden will / in die  
Kirchen zu verfügen / und daselbst diese Ord-  
nung / Gesetz und Gebott fleißig zu hören /  
und dessen wahr zu nehmen.

Doch behalten Wir uns / und künfftig  
unsern Erben hiemit bevor / diese Eheord-  
nung

nung in allen und jeden Puncten / nach gelegenheit der Sachen / zu erleutern / zu mindern / zu mehren / oder gar abzuthun / alles ungefährlich.

## Verzeichnis / in welchen Fällen die Eheverlobniß verboten.

Mutter / Anfrau / und folgend hinauff zurechnen.

Tochter / Enicklin / Enicklins Tochter / und folgend hinab zu rechnen.

Schwester.

Vatters oder Mutter Schwester.

Anherrē oder Anfrauē Schwester.

Bruders oder Schwester Tochter.

Vatters Bruder oder Schwester Tochter.

Mutter Bruder oder Schwester Tochter.

Bruders

Der  
Mann  
soll nicht  
haben  
Seine

Bruders oder Schwester Enicklin.

Vatter oder Mutter Schwester Enicklin.

Vatter oder Mutter Bruder Enicklin.

Anherrn Bruders oder Schwester Tochter.

Anfrau Bruders oder Schwester Tochter.

Anherrn Bruders / oder Schwester Tochter Tochter.

Anfrau Bruders / oder Schwester Tochter Tochter.

Vatter oder Mutter Bruders Weib.  
Sohns Weib.

Bruders Weib.

Stiefftochter / und deren Töchter.

Stieffmutter.

Stieffsohns Tochter Tochter.

Schwieger.

Weibs Bruder / oder Schwester Tochter.

Weibs Bruder / oder Schwester Tochter Tochter.

Der  
Mann  
soll nicht  
haben  
Seine

Na

Dat.

Vattern Anherrn / und folgend hin  
auff zu rechnen.

Sohns Enicklin / und folgend hinab  
zu rechnen.

Bruder.

Vatters oder Mutter Bruder.

Anherrn oder Anfrauen Bruder.

Bruders oder Schwester Sohne.

Vatters Bruders / oder Schwester  
Sohn.

Mutter Bruder / oder Schwester  
Sohn.

Bruders oder Schwester Enicklin.

Vatters oder Mutter Schwester  
Enicklin.

Vatters oder Mutter Bruders Enick  
lin.

Anherren Bruder / oder Schwester  
Sohn.

Anfrauen Bruder / oder Schwester  
Sohn.

Anherrn Bruder / oder Schwester  
Sohns Sohn.

Anfrauen

Das  
Weib  
soll nicht  
haben  
ihren o.  
der ihres



Anfrauen Bruder / oder Schwester  
Sohns Sohn.

Vatter oder Mutter Schwestermann.  
Tochtermann.

Schwestermann.

Das  
Weib  
soll nicht  
haben  
ihren o.  
der ihres

Stieffsohne oder Enicklin.

Stieffvatter.

Stiefftochter Sohne oder Enicklin.

Schweher.

Manns Bruder oder Schwester  
Sohn.

Manns Bruder oder Schwester  
Sohns Sohn.

Also soll auch nicht nehmen der Sohn/ sei-  
ner Braut und verlobten Mutter/ noch sei-  
nes Vatters Braut oder vertraute/ die seine  
Stieffmutter solt worden seyn.

Gleicher gestalt / mag von der Tochter gesagt  
werden / daß sie nicht nehmen soll / ihrer  
Mutter Bräutigam / oder vertrauten/ der  
ihr Vatter solt worden seyn.

Item / sie soll nicht nehmen ihres Bräutigams Vatter / mit welches Sohne sie sich zuvor verlobet / und doch nicht Hochzeit gehalten.

Der Vatter soll nicht nehmen seines Sohns verlobte Braut.

Die Mutter soll nicht nehmen ihrer Tochter verlobten Bräutigam.



Ordnung/

# Ordnung/

Welcher massen die Ehebrüche / Blutschanden / Hurerey und andere dergleichen Unzuchten zu straffen.

**I**n Friderich Magnus, von Gottes Gnaden / Marggraff zu Baden und Hachberg / Landgraff zu Sausenburg / Graff zu Spanheim und Eberstein / Herr zu Rötelen / Badenweiler / Lahr und Mahlberg / 2c. Entbieten allen Unsern Landvögten / Vögten / Amptleuthen / Schultheissen / Gerichten / Gemeinden / Hintersässen / und Einwohnern / Unsers theils des Fürstenthumbs der Marggraffschafft Baden und Hachberg / Landgraffschafft Sausenburg / Herrschafft Rötelen und Badenweiler / Unsere Gnad / und fügen Euch hiermit zu vernehmen.

Nachdem vor viel Jahren / von Unserm in Gott ruhenden VorEltern / auch nachge-

219 3

hendts

hends Uns/ gewisse Ordnungen/ Satzungen  
 und Mandata gemacht und publicirt worden/  
 welcher massen der Ehebruch und andere un-  
 gebührliche / unzüchtige Vermischungen ge-  
 strafft und gebüßt werden sollen/ so haben  
 Wir hierauff/ Gott dem Allmächtigen zu Ge-  
 horsam/ Ehr und gefallen/ ehrliebenden Christ-  
 lichen Eltern/ ihrer Jugend und Kinder halb  
 zu trost / schutz und schirm/ hergegen denen  
 Bosshafftigen und Vbelthätern zum schre-  
 cken / abscheu und Straff/ die hievorige Man-  
 data wieder mit fleiß übersehen/ die darbey für-  
 gefallene zweyfel erklären/ erläutern/ auch  
 was anderer dergleichen Lasten halb / nach un-  
 terschied der Vmbständ / in pein- oder Bur-  
 gerlichen Processen / für Straffen / nach auß-  
 weisung Göttlicher und Kayserlichen Rech-  
 ten/ und vernünftigen Bräuchen und Ge-  
 wonheiten / zuerkennen/ hiemit zu fürkom-  
 mung unnöthiger Weitläufftigkeit und un-  
 kosten/ verordnen wollen: thun auch hiemit  
 männiglichem / sich vor solchen Lastern / und  
 darauff gesetzten Straffen zuhüten/durch diese  
 Unsere Satzung mit allem ernst vermahnen.

Erstlich

Erstlich so ein Ehegemächt / Mann oder  
 Weib / an dem andern brüchig / und mit ei-  
 ner anderen Person / dieselbe sey auch verehe-  
 licht oder nicht / in verbottener Liebe sich über-  
 sehen und ergriffen würde / der oder die beede  
 straffwürdige Personen sollen gleich zum er-  
 stenmal / da sie eines solchen Lasters überwie-  
 sen / gefänglich angenommen / der Mann in  
 Thurn / am Boden / das Weib gleichfalls /  
 in eine Weibliche Gefängnuß gelegt / jedes vier  
 Wochen lang / mit Wasser und Brod gespiz-  
 set / und darzu jedem / vor seiner erledigung /  
 zu mehrerer Straff / zum wenigsten Sechzehen  
 Gulden / oder nach beschaffenheit seines ver-  
 mögens / ein mehrers abgenommen / auch  
 über das der Mann / so die Ehe gebrochen /  
 seiner Ehren öffentlich bey versammlung einer  
 ganzen Gemeind jedes Orts / entsetzt / und  
 also / da er im Gericht / Rath oder andern  
 ehrlichen Aempteren / deren von stund an  
 privirt / ihme alle Wüthshäuser / ehrliche  
 Gesellschaften / Gevatterschaften und offe-  
 ne Zechen / so lang und viel / biß er auff sein  
 wolthat.

wolkhalten / wieder von Uns begnadiget und restituirt werde / verboten werden.

Ebenmässig sollen die Weibspersonen / mit vorgesezter Thurn- und Geldstraff angesehen / ihrer Ehren öffentlich / bey versammlung einer ganzen Gemeind jedes Orts / entsezt / und also zu keiner Bevatterschaft / Hochzeit / offenen Tänzen / ehrlichen Gesellschaften / auf den Stuben / Würthshäusern oder Höffen nicht beruffen und geladen werden / darzu auch kein Gold / Seidenwadt / noch einige andere Kleydung / mit Seiden belegt / antragen. Und ob es sich fügte / daß gedachte Mann- oder Weibsperson / auß unwissen oder vergessenheit / berufft / sollen sie doch dahin nicht gehen / noch von den Ober- oder UnterAmptleuthen / Burgermeistern / Heimbürgern / Geschwornen / ꝛc. dergestalt geduldet / und da dieselben solches nachsehen / oder auch andere / so dessen gute Wissenschaft / und keine entschuldigung haben / bey solchen unehrlich gemachten Leuthen / sich setzen und zechen / jedesmahls eine Person umb einen halben Gulden gestrafft werden.

Nicht

und dergleichen Unzucht zu straffen.

193

Nicht weniger/welche Mann-oder Weibspersonen / jetztgemelte ihre auffgelegte Straff übertretten / der jedes soll / so oft und dick das beschicht / acht Tag in Thurn gesetzt / mit Wasser und Brod gespeiset / auch noch Zwen Gulden / Dreyzehen Bagen / zur Straff zuerlegen schuldig seyn.

Wo aber ein Ehegemächt / über erste ergreiff- und Abstraffung / zum andern mal des Lasters des Ehebruchs / straffbar befunden / dasselbig soll gefänglich angenommen / Wir dessen berichtet / auch auff Unsern Befelch peinlich beklagt / und durch die Richter / mit der Brithel / ein halb Stund an das Halszessen erkennet / und sein lebenlang / auß Unsern Fürstenthumben / Landen / Grab- und Herrschafften / bey verlierung seines Lebens / ohne Unser begnadig- und Erlaubung / nimmer darein zukommen / auff eine geschriebene geschworne Brpheed / verwiesen werden.

Solte aber jemand seiner geschwornen Brpheed / und außgestandener doppelter Straff / so vergessen seyn / daß er weiter in Ehebruch fallen würde / die sollen / es seyen Mann-

Bb

oder

und  
nen /  
nge  
nm  
ent  
hoch  
ften /  
ffen  
auch  
ndere  
Vnd  
oder  
essen  
t ge  
tleu  
Ge  
d da  
ndere /  
e ent  
h ge  
/ je  
Gul  
Nicht

oder Weibspersonen / nach gebührlicher Inquisition gefänglich angenommen / Wir dessen berichtet / gütlich / oder wo nöthig / auch peinlich / gefraget / beklaget / und als bey denen keine fernere Besserung zuhoffen / mit Urthel und Recht / dem Nachrichter an die Hand erkandt / und vom Leben zum Tod mit dem Schwerdt gerichtet werden.

Und ob sich zutragen und fundtbar gemacht würde / daß ein Ehegemächt dem andern / mit Gefahr und Auffsatz / Mittel und Weg verstellte / im was Maß und weiß dasselbe beschehe / damit das andere also böser gefährlicher weiß zu fall bringen / die Ehescheidung zuerlangen verhoffend / wie solches zugericht werden möchte / oder aber so zwen Ehegemächt in solche unverschämte blindheit fielen / daß sie ungeschlecht von einander / zum theil oder beiderseits ihr Ehe brechen würden / dasselbig oder die beede / so schuldig erfunden / sollen wie nechstvorgemelt / vor Recht gestellet / zum Todt verurtheilt / und gerichtet werden.

Wann auch ein Ehegemächt an dem andern brüchig / und das unschuldig dem schuldigen



digen verzeihen / und der Scheidung nicht be-  
geren wolte / das solle zwar gestattet / doch  
nichts desto weniger der Straff ihr fortgang  
gelassen werden. Wo fern aber das unschuldig  
solches nicht mehr nachgeben / sondern die Ehe-  
scheidung begeren / und dieselbig / wie recht / er-  
langen wird / soll das schuldig Ehegemächt zu  
hieoben geordneter Straff / derselbigen Herr-  
schafft oder Ampts verwiesen / und so lang das  
unschuldig Ehegemächt im leben / nicht mehr  
darein gelassen werden / sie hätten sich dann  
beedersits mit einander versöhnet / also daß sie  
einander willige beywohnung thun und lei-  
sten wolten / alsdann soll bey Uns stehen / der  
beschehenen Verweisung halb / Gnad zuerzei-  
gen oder nicht. Vnd soll zu obgesetzter Straff  
das brüchig auch sein Heurathgut bestimpt /  
von seinen eygenen Gütern den vierten Theil /  
darzu allen Gewinn und Erbschafften / so sonst  
das brüchig vom unschuldigen bekommen  
mögen / verwürckt haben.

Es sollen auch alle Vnsere zugehörige Vn-  
derthanen / auch Land- und Hundersassen /  
Jung und Alt / Mann- und Weibspersonen /

was Stands und wesens die seyen / sich leichtfertigen unehelichen Beystizes enthalten / keine uneheliche Beyschlaff / oder Keyssweiber bey sich haben oder annemmen / noch sich also bestellen und annemmen lassen / sondern entweder hievon gleich alsbald abstecken / sich von einander thun / oder aber vor erbarn und glaubhafften Leuten / ehelichen / und / nach Christlicher Ordnung / sich öffentlich / üblichem Gebrauch nach / einsegnen lassen. Dann welche / was Stands die seyen / also in oberzehlttem Beystiz begriffen / gegen denselben / wann Wir dessen berichtet / soll unverschont mániglichs / von Obrigkeit wegen / mit ernstlicher Straff gehandelt / und gegen ihnen / nach gelegenheit der Personen / solche Straff fürgenommen werden / damit man mit der That den Ernst und mißfallen / so Wir darob haben / verspüren möge.

Da sich künfftig begeben / daß eine Weibsperson bey ihr die leichtfertigkeit dermassen überhand nehmen liesse / daß sie in Unsern Fürstenthumben und Landen entweder öffentlich / auff der Strassen / in den Würtshäusern /

fern / oder sonsten bey leichtfertigen Leuten ( gegen welchen Wir die gebührliche Straff vorbehalten ) sich / zu treibung Unzucht / auffhielte / oder andern schein habenden Diensts / oder ihrer selbst H u s s h a l t u n g e n / einen solchen gemeinen und offenen Zugang / mit verführung junger oder alter Leuth / bekäme / daß sie vor ein gemein Weib / offene Pöckin und Schandsack geachtet und gehalten würde / die solle als ein ehrvergessene / verruchte Person / und von denen oft ehrliche Leuth leichtlich verführt werden / auff betretten / jederzeit von Unsern Ober- und under- Amptleuthen gegriffen / auch sonderlich zu zeiten / da ohne das Vogtgericht zu halten / hißweiln gesucht / auffkundtschafft / examinirt / und da sie ermelten Lasters der offenen Hurerey bekandtlich oder zuüberweisen / sollen Wir dessen von ihnen unvertänigst / mit allen Umständen berichtet / die gebühr darauff habend zuverschaffen / und sie entweder / zu ersparung grossen Kostens / ohne Proceß / auff eingeschribene geschworne B r o p h e d / oder auch mit Spott und tragung des Lastersteins und außklopffung / oder da die

enormitet der excessen/ die betrettnē Person fern  
 ner zu straffen erforderete/ peinlich beklagt / und  
 nach beschaffenheit der Mißhandlung / bevor  
 ab da Ehebruch oder Blutschand mit fürge  
 lassen/ am Leib zu straffen/ zum wenigsten das  
 erstemal mit Rihten zusteuppen / und in all  
 weg/ auff eingeschriebene geschworne Bpshed/  
 Unserer Fürstenthumb / und Landen über die  
 Thonau verwiesen werden.

Da sie aber hernach wider in gleichem un  
 wesen fortführe / und in übung solcher offenen  
 Laster/ in Unsern Landen betretten würde / sol  
 len Wir dessen abermaln berichtet werden / sie  
 ferner / auff übersehene Bpshed / und mehrere  
 Mißhandlung/ ernstlich / als bey welchen eini  
 ge besserung nicht zu hoffen / zubeklagen / und  
 mit dem Schwerdt oder Wasser vom Leben  
 zum Tod richten lassen / verordnung zuthun.  
 Es wäre dann/ daß eine solche Person allein wi  
 der die Bpshed gehandelt / und keiner sonder  
 baren fernern Buthaten schuldig erfunden  
 würde/ gegen derselben wäre/übertrettener Bp  
 shed halben/von dem Richter/nach Raht der  
 Rechtsgelehrten / zuverfahren.

Da

Da sichs aber befinden thäte/dasß eine ledige  
 Inwohnerin Unserer Fürstenthum- und  
 Landen / zwar nicht under obstehende gemeine  
 unzüchtige Personen / möchte gezehlet werden /  
 jedoch einen unzimlichen Zugang hätte / des  
 selbigen beschreyet wäre / und also damit an-  
 dern Leuten Ergernuß gebe / die soll zuvor von  
 Unsern Amptleuten beschickt / von ihrem La-  
 ster desß gemeinen Zugangs abzustehen / er-  
 manet und gestraffe / wo aber dieselbe War-  
 nung nichts versangen wolte / alßdann ge-  
 gen ihr / wie vorher gemeldt / verfahren wer-  
 den.

Wann hinfüro zwo ledige Personen ge-  
 triebener Unzucht schuldig befunden würden /  
 dieselben sollen / nemlichen die Mannsperson /  
 acht Tag in dem Thurn und Bürgerlicher  
 Gefängnuß / mit Wasser und Brod auffent-  
 halten / die Weibsperson aber vier Tag in  
 Weiblicher Gefängnuß / mit Wasser und  
 Brod gespeißt / oder in fällen / da die gefesete  
 Thurnstraff nicht statt hat / obangedeutete  
 Straff der Gengen / oder andere dergleichen  
 gebraucht / und darzu jedem vor seiner Erledi-  
 gung!

gung/zum wenigsten Acht Gulden abgenommen werden.

Da zwey / die einander die Ehe versprochen / vor bestätigung derselben und dem Kirchgang beschlaffen würden / deren jedes soll gleichfals Acht Gulden zur Straff zugeben schuldig seyn / und dazu ihnen kein Hochzeitgeprång / noch Spihl / viel weniger der Weibsperson / Jungfräuliche Gezierd zutragen gestattet / und da sie das thäte / allen ehrlichen Töchtern / ihren den Kranz abzureissen / erlaubt seyn.

Nachdem etliche Personen / andere heimlich zueinander beruffen oder verführen / auch durch ihre Botschafften und Brieff hin und wider tragen / Jungfrauen / Frauen / Töchter und andere verführen / dieselbige auffhalten / Haus / Hoff und Gemach / unehrliche / schandliche und leichtfertige Werck zutreiben / darleyhen / und also dardurch offtermals frommer Youth Kinder zur Bosheit verursacht werden / die sonstn ihr lebenlang fromm und erbar blieben / welches dann wider Gott und Ehr / auch ein sonder schädlich böß Laster  
ist/

ist / wann nun dergleichen Personen erfahren /  
 die sollen ohne Verzug gefänglich angenom-  
 men / examinirt, von Unsern Beampten sol-  
 ches zu Unserer Cansley berichtet / und Be-  
 scheids erwartet werden / ob selbige für Recht  
 zustellen / peinlich zubefragen / und nach gestalt  
 ihrer Mißhandlung / mit Brthel und Recht  
 ohne alle Gnad / an ihrem Leib / Leben / oder son-  
 sten ihrer verwürckung gemäß / nach Racht  
 Rechtsverständiger / zu straffen.

Insonderheit aber solle diese Straff ge-  
 schärpfft werden / wann ein Ehemann / Vat-  
 ter / Mutter / Vormünder oder andere Freunde /  
 diejenige Personen / so sie in ihrer Gewalt ha-  
 ben / und denen sie mit gutem exempel vor-  
 leuchten / auch zu aller Erbarkeit und Christli-  
 chen Tugenden anweisen solten / als ihre Wei-  
 ber / Kinder / Pflegdöchter oder Basen / umb  
 Geld zu Ehebruch oder Unzucht verkauffen /  
 hingeben / oder vorseßlich darzu bereden / und  
 also Ehr und Pflicht vergessener Weise / sie umb  
 ihr Fräulich oder Jungfräuliche Ehr bringen.  
 Alle diese Personen / sollen solcher Mißhand-  
 lung halber härtiglich / und mit allem ernst an  
 Leib /

Leib/ Ehr und Gut gestrafft werden.

Es begibt sich offte / daß zwar die verbrachte Unzucht und Ehebruch von den verdächtigen Personen halßstarrig verneimt / jedoch wann solche ungebühr und unzüchten / so zu höchstem ärgernuß und argwohn Ursach geben / als einsteigen in die Kammiern / Beyschlaff und andere verdächtige zusammenschlupfungen / bekande / oder sonst gefunden werden / gedenccken Wir solche Tzypigkeiten nicht ungestrafft zulassen / sondern wollen auff dergleichen Fälle / die schuldhaftte Personen / je nach Gelegenheit der Umbstände / mit dem Thurn / und an Ehn und Gut / nicht weniger / als wären angedittene Laster vollzogen worden / lassen bestraffen.

Wir wollen auch die Vorbereitungen / Anlaß und Versarungen / als da jemand eine unverrußte Person / mit Verheißungen / oder sonsten / zur ungebühr anspreche / oder anderwärts mit ungebührlichem antasten / nachgehen und Gebärden / zureizen und zu Fall zu bringen / unterstünde / alles ernsts verbotten / und in solchen fällen / Uns und den Beleidigten /

ten/



ten / was nach Gelegenheit der Umstände  
sich eignet und gebührt / vorbehalten haben.

Obwol die Kaiserliche Kechten / auff das  
Laster zwiefacher Ehe / keine Straff am Leben  
setzen / so achten Wir doch / daß solche Vbelthat  
einem Ehebruch / ihrer enormiret halben / vor-  
zuziehen seye. Setzen / ordnen und wollen  
dennoch / daß wo ein Ehemann ein ander  
Weib / oder ein Eheweib einen andern Mann /  
bey wehrender erster Ehe / wissentlicher und be-  
trüglicher weiß / in gestalt der Ehe nimmt / auch  
solche zwiefache Ehe / mit dem Beyschlaff voll-  
bringet / der oder dieselbe / gleich wie vom drit-  
ten Grad des Ehebruchs droben vermeldet /  
an Leib und Leben gestrafft werde.

Da aber diese zweyte vermeinte Ehe / mit  
dem Beyschlaff noch nicht vollzogen / so soll  
der betriegende Theil / mit Verweisung Unserer  
Fürstenthumben und Landen / oder sonst / nach  
befindung der Vbertretung / mit gebührender  
Straff angesehen werden.

Fals auch die ledige Person / mit deren sol-  
che zweyte falsche Ehe vollbracht / wissens ge-  
habt / daß sein vermeint Ehegenos / zuvor mit

einer andern Person verheyrathet / und doch nichts desto weniger Hochzeit gehalten und beygelegt / so soll dieselbe gleicher gestalt / nach Richtlicher Erkandnuß / gestrafft werden. Wosern aber die ledige Person dessen keine Wissenschaft gehabt / sondern betrieglicher Wiß hintergangen worden / so hat man sie billich vor unschuldig zuhalten / und von aller Straff ledig zusprechen.

Welche Personen in auff- oder absteigender Linien / als Vatter / Großvatter / mit Tochter- oder Tochter-Tochter / Mutter / Großmutter / mit Sohn oder Sohnssohn / un also fortan / in auff- oder absteigender Linii / in- oder außserhalb Ehebruchs / sich mit einander fleischlich vermischen / die sollen mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod zurichten / und hernacher ihre Körper zu Aschen zuverbrennen / verurtheilt werden.

Begebe sich aber / daß Personen / so einander mit gar naher / und solcher Blutsfreundt- oder Schwägerschafft zugethan / derenthalben sie / nach Göttlichem Rechten / einander nicht ehelichen möchten / inmassen im dritten Buch  
Mosis /

Mosis am 18. Capitel / dieselbe außdrucklich  
 benennt / oder doch mit denselben benannten /  
 es ein ganz gleiche Meinung hat / wissenlich /  
 ehebrüchiger oder lediger weiß / solch Laster be-  
 giengen / als nemlich mit Schwester und  
 Bruder / von einem oder beiden Banden / mit  
 Vatters oder Mutter Bruder und Schwe-  
 ster / mit Bruders oder Schwester Kindern  
 und Enckeln / Stieff-Vatter mit Stieff-Toch-  
 ter / Stieff-Mutter mit Stieff-Sohn / oder  
 Stieff-Sohns oder Tochter Kinder / Bruder  
 mit Bruders Weib / jemand mit zweyen Brü-  
 dern oder Schwestern / Schweher mit Sohns  
 Frau / Schwieger mit Tochtermann / jemand  
 mit seines Vatters oder Mutter Bruders o-  
 der Schwester Weib oder Mann / und welche  
 in gleichem Grad und respect gesetzt und gehal-  
 ten werden solle und mögen; die alle sollen pein-  
 lich beklagt / und mit Prthel und Recht an  
 das Halßeyßen zustellen / und mit Ruyten auß-  
 zuhauen / auch Vnserer Fürstenthumb = und  
 Landen / ewig zuverweisen / und ihre Haab und  
 Güter Vnserer Cammer heimerkandt werden.  
 Vnd da gleich Vnser Land- und Malefiz  
 Richter/

Richter/einen solchen fall befinden/in welchem/  
 auß gar erheblichen und rechtmäßigen in sa-  
 chen/ sie einer oder andern Personen etwas  
 Gnad zuerzeigen vermeinten/ sollen doch vor-  
 derst Unsere Beampte jeden Orts/ die Sa-  
 chen an Uns gelangen lassen/ und ohn Unser  
 Vorwissen/ in ermelten Lastern/ als derenhalb  
 ein ganzes Land gestrafft werden möchte/ kei-  
 ne Milderung erkandt und gebraucht/ auch in  
 allen andern Malefizischen verbrechen/  
 solches von ihnen fleißig in acht genommen  
 werden.

Wurde sich aber eine verbottene Zusam-  
 menbettung/ zwischen Personen/ denen gleich-  
 wol durch ermeldte Göttliche Ordnung/ zu-  
 sammen zuheyrahten nicht/ aber durch Unsere  
 Eheordnung/ auß erheblichen ursachen be-  
 nommen/ zutragen/ die gedenccken Wir mit  
 Burgerlicher ernster Straff des Thurns und  
 Geldbuß/ hierumben anzusehen/ und da ein  
 Ehebruch mitgelossen/ selbigen nichts desto  
 weniger insonderheit/ wie obstehet/ zustraffen.

Solte aber Unzucht mit dem Laster zwey-  
 facher Ehe/ mit Nothzwang/ oder gewalthä-  
 figer

tiger entführung zu hauff lauffen / gegen Un-  
 mannbaren Personen widerstanden oder voll-  
 führt / oder sonsten mit andern abscheulichen  
 wider natürlichen unSodomitischen Greueln  
 beschwerdt werden / Da behalten wir in all-  
 weg das peinlich Recht und die schärfste der  
 Kayserslichen Satzungen zu gebrauchen/bevor-

Damit nun der Unwissenheit sich nie-  
 mandis zu entschuldigen/so befehlen wir hiemit  
 die endliche Verfügung zu thun / Daß nicht  
 allein solch Unser Mandat alßbald und fürter  
 jedes Jahrs zweymal von der Cangel mit fleiß  
 und gute unterscheid/denen Vnderthanen vor-  
 gelesen / auch fürbaß mit allem fleiß und ernst  
 darob gehalten/ und niemand verschonet wer-  
 de / noch ohn Unser vorwissen einige Milde-  
 rung und nachlaß geschehe.

Das wollen Wir Uns zu ihnen ernstlich  
 versehen. Thuen aber hiebeneben Uns / Un-  
 sern Erben und Nachkommen / diese Ord-  
 nung widerumb zu ändern / mehren / min-  
 dern / oder gar abzuthun / hiemit auß-  
 drucklich vorbehalten.

Fürstl.

# Fürstl. Befehl/

Wider das Fluchen und  
Schwören.

**W**ir Friderich Magnus, von Gottes Gnaden/Marggraff zu Baden und Hachberg/ Landgraff zu Sausenburg/ Graff zu Spanheim und Eberstein/ Here zu Rötelen/ Badenweiler/ Lahr und Mahlberg/ 2c.

Wiewol in allen Göttlichen / so wol als Geistlichen und Weltlichen Rechten / und dann in des Heiligen Reichs durch unterschiedliche Römische Kayser/ Allerhöchst und Christmildseeligen Andenckens / angestellten Ordnungen und Satzungen / so dann zu letzt in offenen Mandaten/so Weyland unsere Hochgeehrte Vorfahren publiciren lassen / das erschreckliche / abscheuliche Hauptlaster des Mißbrauchs Gottes Allerheiligsten Namens/und der H. Sacramenten/so mit Gotteslästern/

lästern/ fluchen und schweren begangen wird/  
mit höchstem Ernst verboten/ und darauff  
sehr schwere und scharffe Straffen/ nach ge-  
stalt und größe der Verbrechen/ an Leib und  
Leben/ Wie auch an Ehren und Gut/ gesetzt  
und geordnet worden. So spüren wir doch  
im Werck und erfahrens leyder täglich/ daß diß  
Laster je länger je mehr bey dieser in allem ar-  
gen je länger je mehr zunehmenden bößhaf-  
tigen Welt/ wachsen und sich mehren thut/  
und also beneben der verdammten Sicherheit/  
bey Männiglich einwurzelt/ daß es schier nicht  
für eine abscheuliche Sünde/ sondern vielmehr  
ein gemeine un schlechte/ unsträffliche Gewon-  
heit/ von Alte und Jungen will geachtet werde.

Wann Wir uns aber/ daß zwar auch die  
Heyden in Ihrer verstockten Blindheit und  
Finsternuß/ auß blosem trieb der Natur/ die-  
sen Breuel zum äußersten angefeindet/ gefas-  
set und gestrafft/ und darbey ferners als eine  
Christliche Obrigkeit und Landfürst/ auß  
Gottes unfehlbarem Wort/ befehl und er-  
schrocklichen Exempeln und ernstern Straffen/  
des Göttslästerlichen fluchen und schweren

welches der Allmächtige offtermalen bey gan-  
gen Königreichen/Land und Leuten / wie auch  
einzeligen Personen / handgreifflich hat vor  
Augen gestellt/ vielmehr zuerinnern und dahin  
zugedencken haben / wie hoch und abscheulich  
nicht allein dieses Laster zu halten/ sondern wie  
demselben durch Obigkeitlichen Ernst / Vor-  
sorg und Straffen möge vorgebauet / gesteu-  
ret und gewehret werden;

So will uns in Unsern Fürstenthumben  
und Landen / wegen Göttlichen Befehls und  
von Gott auffgetragenen Obigkeitlichen  
Ampts/ zu verhütung und milderung des ge-  
rechten Zorns Gottes und Abwendung hier-  
durch verursachten Schweren Landplagen/  
allgemeinen besorgenden Gluchs und Stras-  
sen/ zu sorderst aber zu rettung des Allerhei-  
ligsten Namens Gottes / in allweg / gebüh-  
ren und obgelegen seyn / auff solches Laster  
ein wachend und scharffes Auffsehen zu ha-  
ben / und demselben nach äusserstem vermö-  
gen/ so viel an uns / zu steuren und zu wehren.

Befehlen demnach hiermit / ordnen und  
wollen/ daß sich Alle unsere Diener/was Wür-  
den



den und Stands die seynd / wie auch Untertanen / Hintersassen / Schirms-angehörige Dienstbotten / Frembde / Tagelöhner und Alle dergleichen Personen / so sich in gedachten Unsern Fürstenthumben und Landen auffhalten / niemand außgenommen / beydes Geschlechts / Manns und Weibspersonen / Alt und Jung / aller Gottslästerung / verächtlichen Redens und Schwernens bey Gott / seinem Göttlichen Namen / Marter / Leyden / Wunden / Krafft / Macht / bey denen Heiligen Sacramenten / Elementen / und in Summa allem dergleichen freventlichen Gottslästerlichen Schwern / dadurch seine Göttliche Majestät und Allmacht / auch dero Geschöpff angegriffen wird / wie auch alles bösen Anwünschens einiger Seuchten / Plagen und Kranckheiten / ( welche auß böser Gewonheit / Neid und Haß / die Leut im Zorn einander anzuwünschen pflegen ) hinfüro gänglich müßigen und enthalten.

Da aber jemandts hierwider auß Leichtfertigkeit / Frevel und Bosheit / oder schändlicher Gewonheit handeln / und mit fluchen und schweren sich übersehen wird / soll derselbige

von allen beywesenden davon abzustehen ge-  
treulich ermahnet / und da Er es darüber  
nicht meyden würde/ Je nach Gelegenheit/ Un-  
serm Stadthalter/ Hoffmeister/ und Beampt-  
ten jedes Orts / der Gebür nach angebracht  
und namhafte gemacht werden. Welche  
dann auff vorhergehende nothwendige Erkun-  
digung / ( wie Wir ihnen hiemit bey ihren  
Pflichten ernstlich befehlen ) ernsthafte un-  
nachlässige Straff / nach gelegenheit der Per-  
sonen/ und Verbrechen fürnehmen/ dergestalt/  
daß wann junge Knaben oder Töchter von  
und unter 13. Jahren mit diesem Laster schuld-  
haft befunden / dieselbe mit Ruten wol emp-  
findlich von ihren Eltern / Pflegern / Schul-  
meistern / oder andern Personen / denen solches  
befohlen wird / gezüchtiget ;

Die Mann- und Weibs Personen aber / so  
über 13. Jahr / das Erstmal umb Zwölff  
Kreuzer ; das Andremal umb noch so viel / ge-  
strafft ; das Drittemal Zween Tag und Nacht  
ins Käffet oder Blockhaus ; das Viertemal  
in Thurn gesetzt / darinnen Acht Tag lang/  
mit Wasser und Brod / und einer warmen  
Sup.

Suppē gespeißt; das Fünfftemal in die Geigen  
 öffentlich gespannet; Und wo sie sich zum  
 Sechstenmal übersehen / alsdann gefänglich  
 eingezogen / und Uns ihr Verbrechen ehest an-  
 gebracht / und darüber Unsers Bescheids er-  
 wartet werden solle. Da Wir dann nach ge-  
 stalt der Verwürckung / gegen solchem Gotts-  
 lästerlichen muthwilligen Gesind / mit Pein-  
 licher Vorstellung / Landverweisung / oder in  
 andere weg / Männiglich zu öffentlichem war-  
 nemmenden Exempel zuverfahren / gemeint.

Es möchte sich aberjemand / bey dem Ersten /  
 Andern / und übrigen Graden Zufluchen /  
 Schwestern und Gott zulästern so freventlich  
 und gefährlich erzeigen / würden Wir andern  
 zum Beispiel / gegen derselben Leiben / Leben /  
 Ehren und Gütern / mit noch ernstlicherer und  
 strengerer Straff unmachlässlich zuverfahren /  
 verursacht.

Welcher auch dergleichen Lästernungen hö-  
 ren / oder in seinem Haus / sonderlich die Wirth  
 bey Zechen und Hochzeiten / wissentlich gedul-  
 den / darzu stillschweigen / und Unsers Beamp-  
 ten / oder wo es sich sonst anzuzeigen ge-  
 hört /

bühret/nicht anbringen würden/derselbige solle/  
zu dem er sich damit gegen Gott schwerlich  
versündigt/ und derselben theilhaftig macht/  
auff Erkundigung/ nach gestalt der Sachen/  
mit Geld oder Gefängniß gestrafft werden/  
sonderlich da er dergleichen gehört/ und auff  
befragen solches gefährlich verhielte/ ist er als  
ein Mitverhänger der Gottslästerung/ mit  
mehrerer und grösserer Straff anzusehen.

Im Fall auch Unsere Befelchshaber und  
Beampte/ auff dergleichen Anbringen nach  
Gunst handlen/ und nicht eine durchgehende  
Gleichheit/ ohne respect der Personen halten/  
auch die jenige/ so verübter Gottslästerli-  
cher/ verächtlicher Reden halben angebracht/  
nicht wie oblaut Straffen würden/ so dann  
das mit Bestand an Uns gebracht/ wollen  
Wir gegen denselben so ernstlich verfahren/  
daß man Unser Mißfallen/ und wie hoch Uns  
Gottes Ehr zu befürdern angelegen/ und die-  
selbe durch alle mögliche Mittel zu retten ge-  
neigt/ im Werck spüren solle.

Wir wollen auch/ was an obgesetzten  
Geld-Straffen gefällt/ daß der halbe Theil  
in

wider das Fluchen und Schwören.

275

in jedes Orts Allmosen verwendet / der andere  
halbe Theil denen Rügern gefolgt werde.

Vnd damit diesem Vnsrem Mandat / Befelch  
und Ordnung desto schleuniger nachgesetzt /  
und sich niemands mit der Vnwissenheit ent-  
schuldigen möge: So wollen Wir / daß das  
selbe / alle Jahr zweymal / von allen Vnsrem Pfar-  
rern und Kirchendienern / an Sontägen dem  
Volk verständiglich / biß auff weitere Ende-  
rung abgelesen werde / damit Wir also den  
verhoffentlichen Gehorsam umb so viel  
gnädiger zuerspüren haben.



Regi